

halten, so ist doch andererseits zu bedenken, daß stilistisch der uns überlieferte Satz *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citacione uocatus maiestati nostre presentari contempserit* im Fall einer Einschlebung von *trina* wesentlich schwerfälliger klingen würde.¹ Und es ist vor allem zu bedenken, daß es sich hier um ein außerordentlich wichtiges Dokument handelt und zwar um einen Urkundenpassus, der die Rechtsgültigkeit der Lehnserleihung an den Kölner Erzbischof begründen und für alle Zeiten sicherstellen sollte: der Text gerade dieser Urkundenstelle wird nicht ohne sorgfältige Überprüfung des Wortlauts durch einen kontrollierenden Beamten² die Pforten der Reichskanzlei verlassen haben, wobei die Auslassung eines sachlich bedeutsamen Wortes wie *trina* schwerlich unbemerkt geblieben wäre. Bei vorsichtiger Abwägung aller für und wider sprechenden Argumente glaube ich daher mich doch für die Ablehnung auch der neuen *trina*-These entscheiden zu müssen.

Hierzu noch eine Bemerkung prinzipieller Natur. In der Urkundenforschung ist in letzter Zeit wohl eine stärker hervortretende Neigung zur Hyperkritik und zu einem übertriebenen Skeptizismus wahrzunehmen.³ Demgegenüber dürfte es einmal

¹) *ex querimonia quia citacione uocatus* klingt weniger hart als *ex querimonia quia trina citacione uocatus*. ²) Der vielbeschäftigte

Kanzlist, der die Gelnhäuser Urkunde mündet hat, scheint nur ein untergeordneter Beamter gewesen zu sein. Man beachte etwa, wie der Text des wohl von ihm geschriebenen Briefes STUMPF 4573^b (siehe oben S. 490 N. 2) durch einen anderen Kanzlisten ergänzt und korrigiert worden ist (vgl. hierzu SCHUM, Textband S. 415).

³) So ist etwa ERBENS Angriff auf das Privilegium minus, der von der älteren Forschergeneration fast einstimmig abgelehnt wurde, jüngst durch STEINACKER (MIÖG. 11. Erg.-Bd. S. 205 ff.), v. DUNGERN ('Wie Baiern das Österreich verlor. Geschichte einer staatsrechtlichen Fälschung') und ZATSCHKE (MIÖG. 44, 484 f.) wiederaufgenommen worden, aber, wie ich noch anderorts zeigen werde, mit unzureichenden Gründen. Ähnlich wird die verfassungsgeschichtlich wichtige Barbarossaurkunde für Aachen, die von der Heiligsprechung Karls des Großen handelt, (STUMPF 4061) neuerdings verschiedentlich wieder angezweifelt: so von DISSELN-KÖTTER ('Aachens große Heiligtümer und ihre geschichtliche Beglaubigung' S. 84), OPPERMAN ('Rheinische Urkundenstudien' 1, 344 ff.; 'Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters' S. 61 N. 2) und KNEER ('Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. vom 8. Januar 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I.', in den Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 6, 58 ff.). Auch sonst geben sich Forscher wie OPPERMAN einem oft übertriebenen Skeptizismus hin.